

Absender:

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
z. H. Frau Justen
Corray 1
56856 Zell (Mosel)

Kassenzeichen:
Betrieb/Tätigkeit:
Abgabetermin:

Erklärung zur Festsetzung des Tourismusbeitrages (TBS)

Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden auf Grund § 3 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) sowie der jeweiligen Tourismusbeitragssatzung (TBS) erhoben.

Die zur Festsetzung des Tourismusbeitrages benötigten Angaben für meinen (unseren) Betrieb / für meine (unsere) beitragspflichtige Tätigkeit:

1. Bezeichnung der beitragspflichtigen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TBS** - Betriebsartentabelle)		2. Umsatz, ersatzweise Bruttoeinnahmen, im Kalenderjahr
BA-Nr.	BA-Bezeichnung	Betrag
		EUR
		EUR
	Gesamtumsatz	EUR

3. Der Betrieb bzw. die Tätigkeit wurde/wird erst im Laufe des Jahres oder später aufgenommen, bzw. wieder eingestellt (bitte zutreffendes ankreuzen) ja nein
(gilt nicht für reinen Saisonbetrieb)

Falls „ja“

Datum der Betriebs-/Tätigkeitsaufnahme: _____

Datum der Betriebs-/Tätigkeitsaufgabe: _____

- bitte wenden -

Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen!

*weitere Erklärungsvordrucke unter www.zell-mosel.de → Bürgerservice → Formulare → Sachgebiet 1.2 Finanzen

**TBS =Tourismusbeitragssatzung einsehbar im Internet unter www.zell-mosel.de → Gemeinden oder in der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 7

4. Wird der Betrieb/die Tätigkeit in gemieteten/gepachteten
Räumlichkeiten/Flächen ausgeübt? (bitte zutreffendes ankreuzen) ___ ja ___ nein
Falls „ja“ Angaben zum Vermieter/Verpächter:

Name, Vorname / Firma _____

Anschrift _____

5. Ansprechpartner für Rückfragen zu dieser Erklärung
(sofern nicht obenstehende Person [z. B. Bevollmächtigter, Steuerberater, Filialleiter, o. ä.]):

Name, Vorname / Firma: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail/Homepage: _____

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Mir (uns) ist bekannt, dass vorsätzlich falsche Angaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift

**Die Angaben bitte belegen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertung, Umsatzsteuererklärung, -
voranmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung, vorzugsweise Angaben des Steuerberaters o. Ä.).**

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen
unter folgender Rufnummer zur Verfügung: 06542 /
701 - 58

Erläuterungen

1. Beitragspflichtige Tätigkeit:

Dies sind alle Tätigkeiten, die von natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen - auch im Nebenerwerb, wie private Zimmervermieter - ausgeübt werden, und denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Satz 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 2 und 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

Diese selbstständigen Tätigkeiten (Betriebsarten) sind in der Anlage zur Tourismusbeitragsatzung (TBS) (Betriebsartentabelle) aufgeführt.

Beispiele:

- Hotel Betriebsstätten-Umsatz BA-Nr. A01
- Restaurant BA-Nr. B01
- Wein-Einzelhandel BA-Nr. CA08

Sollten mehrere selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine Aufteilung des Gesamtumsatzes erforderlich:
(Beispiel: Gesamtumsatz 480.000 €)

A.	B.	C.
A01	B01	CA08
Hotel	Restaurant	Wein Einzelhandel
330.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €

2. Umsatz:

Unter Umsatz wird der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz verstanden. Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben ist oder aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich (z. B. Einnahmen aus der Gewinn- und Verlustrechnung).

Hier ist nicht ein eventueller Betriebsgewinn, sondern es sind sämtliche Einnahmen des gesamten Betriebes bzw. der abgabenpflichtigen Tätigkeit anzugeben.

Sind Sie Vermieter oder Verpächter tragen Sie bitte die jährlichen Miet- bzw. Pachteinahmen jedes Mieters/Pächters und die jeweilige Nutzung dieser Räume/Flächen (z. B. Bäckerei oder Verkauf von Geschenkartikeln) ein.

Über den **Vorteilssatz** (Betriebsartentabelle Vorteilssatz Spalte 2) wird der auf dem Tourismus beruhende Teil des Umsatzes festgelegt.

Die den Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit gegenüberstehenden betrieblichen Kosten werden über den **Gewinnsatz**, (Betriebsartentabelle Gewinnsatz Spalte 3) der für jede Betriebsart ausgewiesen ist, berücksichtigt.

Sollte der Betrieb im jeweiligen Jahr noch nicht bestanden haben bzw. eine Tätigkeit in diesem Jahr nicht ausgeübt worden sein, ist der Umsatz aus dem folgenden Jahr bzw. der zu erwartende Umsatz im darauf folgenden Jahr einzutragen. Bei Beendigung der Tätigkeit im Veranlagungsjahr ist der erzielte Jahresumsatz maßgeblich.

Beispiel für die Berechnung des Tourismusbeitrages

Bei der BA-Nr. B01 -Restaurant- beträgt
der Vorteilssatz 70 % (= 30 % bleiben unberücksichtigt) und
der Gewinnsatz 9 % (= 91 % pauschale Ausgaben).

Umsatz	100.000,00 €
x Vorteilssatz	70 %
=	70.000,00 €
x Gewinnsatz	9 %
ergibt den Messbetrag	6.300,00 €

Dieser Messbetrag wird mit dem jeweils in der Haushaltssatzung festgelegten Beitragssatz (§ 4 TBS) multipliziert und ergibt den zu entrichtenden Tourismusbeitrag. Der Beitragssatz wird in jedem Jahr neu festgesetzt!

x Beitragssatz (Beispiel)	6,0 %
Tourismusbeitrag	378,00 €

